

# Lerch-Mitteilungen

## Lerch Treuhand AG



Gstaadmattstr. 5  
4452 Itingen BL  
Tel. 061 976 95 30  
Fax 061 971 35 26  
info@lerch-treuhand.ch

### 14. Ausgabe, Herbst 2010

|                               | Seite |
|-------------------------------|-------|
| Einleitung                    | 1     |
| Mehrwertsteuersatzerhöhung    | 2     |
| Liegenschaftshandel           | 3     |
| Straflose Selbstanzeige       | 4     |
| Steuerspartipps               | 5     |
| Website/Inventar 2010         | 6     |
| Buchhaltungsunterlagen/Agrama | 7     |
| Personelles                   | 8     |

## Sehr geehrte Kundinnen und Kunden

### Geschätzte Leserinnen und Leser

Es freut uns, Ihnen unsere neuste Ausgabe der Lerch Mitteilungen zustellen zu können. Wir informieren Sie über aktuelle Themen, die Agrama und Personelles aus unserem Geschäft.

In raschen Schritten geht das laufende Jahr schon bald dem Ende entgegen. Für uns war es ein arbeits- und ereignisreiches Jahr. Der Wandel der Zeit sowie die politischen und wirtschaftlichen Rahmenbedingungen können auch von uns deutlich wahrgenommen werden und haben Einfluss auf unsere Arbeit.

In vielen Sparten, insbesondere der Milchviehhaltung, im Pflanzenbau und momentan auch in der Schweinehaltung sind die Preise gesunken. Meistens können solche Preissenkungen nicht durch eine Mehrproduktion ausgeglichen werden. Vor allem im Milchsektor hat die Mengenerhöhung deutliche Spuren hinterlassen. Das Thema Milchmengensteuerung wird die Landwirtschaft sicher noch längere Zeit beschäftigen. Trotz teilweise schwierigen Rahmenbedingungen können wir feststellen, dass sich viele Landwirte der Herausforderung stellen und durch Anpassungen, wirtschaftliches Denken und Flexibilität ihre Existenz sichern.

Unsere Haupttätigkeitsgebiete sind die Bereiche Buchhaltungen und Steuern für Landwirtschaft und Gewerbe. Zusätzlich hat sich der Bereich **Beratungen** zu einer sehr wichtigen Dienstleistung ent-

wickelt. Dazu gehören unter anderem Hofübergaben, Liegenschaftsschätzungen, Boden- und Pachtrecht, betriebswirtschaftliche Kalkulationen, Verträge, Liegenschaftsverkäufe usw.



Seitens unserer Kundschaft spüren wir, dass je länger je mehr fachlich kompetente Beratung in verschiedenen Bereichen gefragt ist. Durch unsere langjährige Erfahrung können wir Ihnen Dienstleistungen in all diesen Bereichen anbieten. Zu erwähnen ist auch unser gutes Beziehungsnetz zu verschiedenen Behörden und Ämtern. Unser Team erfahrener Spezialisten im Bereich Beratung umfasst heute vier Personen und unterstützt Sie bei allen Fragen und Problemstellungen.

Auch dieses Jahr sind wir an der **Agrama** vertreten. Diese findet vom 25. - 29. November 2010 in Bern statt. Wir würden uns freuen, Sie an unserem Stand persönlich begrüßen zu dürfen. Nähere Angaben finden Sie in dieser Ausgabe.

Für das uns entgegengebrachte Vertrauen und die langjährige Treue danken wir Ihnen herzlich. Wir wünschen Ihnen alles Gute, viel Erfolg und vor allem gute Gesundheit.

*Thomas Nebiker  
Mitglied der Geschäftsleitung*

# Mehrwertsteuersatzerhöhung per 1. Januar 2011

**Ab 1. Januar 2011 gelten bei der Mehrwertsteuer neue Steuersätze. Mehrwertsteuerpflichtige Unternehmer müssen die neuen Steuersätze beachten.**

**Allfällige Anpassungen von Fakturierungsprogrammen und der Buchhaltung müssen frühzeitig vorgenommen werden.**

| Mehrwertsteuersatz      | alt  | neu         |
|-------------------------|------|-------------|
| Normalsatz              | 7.6% | <b>8.0%</b> |
| reduzierter Satz        | 2.4% | <b>2.5%</b> |
| Beherbergungsleistungen | 3.6% | <b>3.8%</b> |

Massgebend für den anzuwendenden Steuersatz ist der Zeitpunkt der Leistungserbringung. Wird eine Leistung im alten Jahr erbracht, aber erst im Jahr 2011 fakturiert, kann noch der alte Steuersatz angewendet werden.

satz zum neuen, höheren Steuersatz zu versteuern.

Wird eine Leistung nach dem 1. Januar 2011 erbracht, so ist der neue Steuersatz anzuwenden.

Mehrwertsteuerverwaltung gemeldet werden.

Bedingt durch die Steuersatzerhöhung werden auch die Saldosteuersätze angepasst. Diese betragen neu ab dem 1. Januar 2011:



Das Datum der Leistungserbringung muss auf der Rechnung jedoch klar ersichtlich sein, sonst ist der gesamte Um-

### Wichtiger Hinweis

Auf den 1. Januar 2011 kann jede steuerpflichtige Person die Abrechnungsmethode neu wählen, auch wenn die Wartefrist von drei Jahren bei der effektiven Abrechnungsmethode noch nicht abgelaufen ist. Vorbehalten bleiben die Grenzen bei der Abrechnung mit Saldosteuersätzen.

Somit kann eine steuerpflichtige Person, welche nach der effektiven Methode die Mehrwertsteuer abrechnet, auf den 1. Januar 2011 zur Saldosteuersatz-Methode wechseln.

Der Wechsel der Abrechnungsmethode muss bis spätestens **Ende Februar 2011** bei der

| Saldosteuersatz alt | Saldosteuersatz neu |
|---------------------|---------------------|
| 0.1%                | <b>0.1%</b>         |
| 0.6%                | <b>0.6%</b>         |
| 1.2%                | <b>1.3%</b>         |
| 2.0%                | <b>2.1%</b>         |
| 2.8%                | <b>2.9%</b>         |
| 3.5%                | <b>3.7%</b>         |
| 4.2%                | <b>4.4%</b>         |
| 5.0%                | <b>5.2%</b>         |
| 5.8%                | <b>6.1%</b>         |
| 6.4%                | <b>6.7%</b>         |

## Anpassung der Fakturierungs- und Buchhaltungsprogramme

Bei der Anpassung der Software müssen die Codes, welche die Mehrwertsteuer betreffen, ergänzt werden.

Es ist zu beachten, dass auch Rechnungen mit alten Steuersätzen erfasst werden können. Dies gilt im Besonderen für die Rückforderung der Vorsteuern, da im Jahr 2011 noch Rechnungen mit alten Steuersätzen verbucht werden müssen.



In der Regel werden die Benutzer von Buchhaltungsprogrammen über ein Update vom Hersteller benachrichtigt.

Stephan Ryf



**Bei Fragen steht ihr/e Mandatsleiter/in gerne zur Verfügung.**

# Gewerbmässiger Liegenschaftshandel

**Verkauft ein Landwirt von seinem Betrieb weg ein Grundstück als Bauland, so wird dieser Verkauf mit der günstigen Grundstücksgewinnsteuer erfasst.**

**Direkte Bundessteuern und AHV-Beiträge müssen keine bezahlt werden.**

**Wird aber ein Baulandgrundstück auf eigene Kosten erschlossen und parzelliert oder sogar selber überbaut, dann gilt der erzielte Gewinn als Einkommen aus selbstständiger Erwerbstätigkeit.**

Der Gewinn aus dem Verkauf von Bauland, welches Bestandteil eines Landwirtschaftsbetriebes ist und bis anhin landwirtschaftlich genutzt wurde, wird durch die Kantone separat mit der Grundstücksgewinnsteuer belegt. Der Bund erhebt auf solche Grundstückverkäufe gem. Art. 18, Abs. 4 DBG **keine** Steuern. Das gilt auch dann noch, wenn ab einer grösseren Parzelle, welche durch die öffentliche Hand erschlossen wurde, nach und nach mehrere Parzellen verkauft werden.

**Der Schritt zum gewerbmässigen Liegenschaftshandel ist nicht gross.**

Wird ein grösseres Landstück in eigener Regie erschlossen, parzelliert und die Baulandparzellen zum Verkauf ausgeschrieben, so gilt das als eine selbstständige Tätigkeit, die als solche der Einkommenssteuer unterliegt.



Im Gegensatz zur Grundstücksgewinnsteuer müssen diese Gewinne zusammen mit dem übrigen Einkommen versteuert werden, womit auch die direkten Bundessteuern und die AHV-Beiträge fällig werden. Damit werden rund 40% vom Gewinn als Steuern und AHV-Beiträge abgeführt, im Gegensatz zur Grundstücksgewinnsteuer, welche z.B. im Kt. Aargau bei längerer Besitzdauer (über 25 Jahre) lediglich 5% beträgt.

Die Besteuerung als Einkommen kann folglich auch dazu führen, dass die Direktzahlungen massiv gekürzt werden oder ganz wegfallen (Einkommengrenze).

**Eine Gewerbmässigkeit beginnt sehr früh.** Plant der Eigentümer eine Überbauung und verkauft dann doch das ganze Grundstück inkl. des Projekts muss er damit rechnen, dass die Steuerverwaltung den erzielten Gewinn mit der Einkommenssteuer erfasst.

**Was muss ein Baulandeigentümer beachten, um der Einkommenssteuer zu entgehen?**

- Keine Erschliessung und Parzellierung auf privater Basis für den Verkauf an Dritte.
- Wenn grössere Baulandparzellen verkauft werden müssen, dann am Stück verkaufen, selbst wenn der Preis tiefer ist.

Wenn Sie Bauland nur dann verkaufen, wenn es die Gemeinde erschlossen hat und die Bauwilligen ohne Ihr Zutun bei Ihnen anklopfen, dann können Sie von der günstigen Grundstücksgewinnsteuer profitieren und zahlen **keine** Bundessteuer und AHV-Beiträge.

*Urs Nussbaumer*



## Das Gesetz

Direkte Bundessteuer – DBG

### Selbstständige Erwerbstätigkeit

#### Art. 18 Grundsatz

<sup>1</sup> Steuerbar sind alle Einkünfte aus einem Handels-, Industrie-, Gewerbe-, Land- und Forstwirtschaftsbetrieb, aus einem freien Beruf sowie aus jeder anderen selbstständigen Erwerbstätigkeit.

<sup>2</sup> Zu den Einkünften aus selbstständiger Erwerbstätigkeit zählen auch alle Kapitalgewinne aus Veräusserung, Verwertung oder buchmässiger Aufwertung von Geschäftsvermögen. Der Veräusserung gleichgestellt ist die Überführung von Geschäftsvermögen in das Privatvermögen oder in ausländische Betriebe oder Betriebsstätten. Als Geschäftsvermögen gelten alle Vermögenswerte, die ganz oder vorwiegend der selbstständigen Erwerbstätigkeit dienen; Gleiches gilt für Beteiligungen von mindestens 20 Prozent am Grund- oder Stammkapital einer Kapitalgesellschaft oder Genossenschaft, sofern der Eigentümer sie im Zeitpunkt des Erwerbs zum Geschäftsvermögen erklärt. Artikel 18b bleibt vorbehalten.

<sup>3</sup> Für Steuerpflichtige, die eine ordnungsgemässe Buchhaltung führen, gilt Artikel 58 sinngemäss.

<sup>4</sup> Die Gewinne aus der Veräusserung von land- und forstwirtschaftlichen Grundstücken werden den steuerbaren Einkünften nur bis zur Höhe der Anlagekosten zugerechnet.

## Seit dem 1. Januar 2010 ist das Bundesgesetz über die Vereinfachung der Nachbesteuerung in Erbfällen und die Einführung der straflosen Selbstanzeige in Kraft.

Die damit verbundenen Neuerungen gelten nicht nur für den Bund, sondern sind auch für die Kantone verbindlich. Das Gesetz gilt sowohl für natürliche als auch für juristische Personen (z.B. AG / GmbH / Genossenschaft). Zentral ist, dass jeder steuerpflichtigen Person ein **einmaliges Recht** eingeräumt wird, **begangene Steuerhinterziehungen straffrei zu melden**.

Wichtig ist, klar zu betonen, dass es sich nicht um eine Steueramnestie handelt (im Falle einer solchen könnten Steuerhinterziehungen ohne rückwirkende Folgen gemeldet werden). Bei der straflosen Selbstanzeige entfällt einzig die Busse in Form einer Strafsteuer von 20% der hinterzogenen Steuer. Die ordentliche Nachsteuer inklusive Verzugszins ist dagegen wie bisher geschuldet. Liegt die Steuerhinterziehung länger zurück, so werden Nachsteuer und Verzugszinsen für die letzten 10 Steuerperioden erhoben.

Bei Guthaben, die der Verrechnungssteuer unterliegen, wird die Nachsteuer auf der Bruttoausschüttung erhoben. Trotz Selbstanzeige besteht kein Anspruch auf eine rückwirkende Erstattung der Verrechnungssteuer. Folgende drei Bedingungen müssen kumulativ erfüllt sein, damit die Selbstanzeige straffrei erfolgt:

1. Die Hinterziehung darf der Steuerbehörde im Moment der Mitteilung durch die

steuerpflichtige Person noch nicht bekannt sein.

1. Die steuerpflichtige Person muss die Steuerbehörde bei der Feststellung der hinterzogenen Einkommens- und Vermögensfaktoren vorbehaltlos unterstützen. Konkret heisst das, es sind alle Fakten offen zu legen und entsprechende Belege einzureichen.
2. Die steuerpflichtige Person muss sich ernstlich um die Bezahlung der geschuldeten Nachsteuer bemühen.



Werden alle Bedingungen erfüllt, wird nicht nur von einer Busse abgesehen, es erfolgt in diesem Falle auch keine Strafverfolgung für allfällige weitere Straftaten, die im Zusammenhang mit der Steuerhinterziehung begangen worden sind (z.B. Urkundenfälschung, Steuerbetrug).

Von der Straflosigkeit profitieren im gleichen Umfang auch Anstifter, Gehilfen oder Mitwirkende bei der Steuerhinterziehung.

Bei Nachbesteuerungen in Erbfällen gibt es dank des neuen Bundesgesetzes ebenfalls Erleichterungen. Neu sind Nachsteuer und Verzugszinsen nur noch für die **letzten drei** und nicht mehr wie bis anhin für die

letzten zehn Jahre vor dem Tod des Erblassers geschuldet. Von den Erleichterungen kann nur profitieren, wer die Verwaltung bei der Erstellung eines korrekten Nachlassinventars aktiv unterstützt. Wichtig ist, zu wissen, dass die Milderungen nur bezüglich der Einkommens- und Vermögenssteuern, nicht aber für andere Steuern und Abgaben (z.B. AHV-Beiträge) gelten. Bezüglich der Form der Selbstanzeige bestehen keine Vorschriften. Aus Beweisgründen drängt sich aber die Schriftlichkeit auf.

Die Selbstanzeige kann zusammen mit der Einreichung der Steuererklärung erfolgen, **aber Achtung**: wer bisher nicht deklarierte Einkommens- oder Vermögenswerte einfach neu in der Steuererklärung aufführt, erfüllt die Voraussetzungen zur straflosen Selbstanzeige nicht und hat rechtliche Konsequenzen zu befürchten.

Laut ersten Rückmeldungen von kantonalen Steuerverwaltungen wird von der Möglichkeit der straflosen Selbstanzeige nur zögerlich Gebrauch gemacht.

Die angezeigten Vermögen je Fall schwanken von wenigen 1'000 Franken bis zu zweistelligen Millionenbeträgen. Im Kanton Basel-Stadt hat eine einzige steuerpflichtige Person ein Vermögen von 55 Millionen Franken angezeigt.

Stephan Plattner



# Steuerspartipps

**Gegen Ende Jahr sind noch verschiedene Aktivitäten möglich, um für das laufende Jahr Steuern zu sparen.**

## **Liegenschaftsunterhalt bei privaten Liegenschaften**

Sparen Sie den nicht dringenden Liegenschaftsunterhalt auf und tätigen Sie diesen in einem Jahr. Der Grund ist, dass in den meisten Kantonen jedes Jahr zwischen dem Abzug der tatsächlichen Kosten und dem Pauschalabzug gewählt werden kann. Solange die Unterhaltskosten nicht grösser sind als der zulässige Pauschalabzug, lohnt sich die Geltendmachung der tatsächlichen Kosten nicht. Damit die tatsächlichen Liegenschaftskosten nicht „wirkungslos“ verpuffen, können nicht dringende Arbeiten aufgespart oder vorgezogen werden, so dass sie im gleichen Jahr anfallen. Entscheidend ist meistens das Rechnungsdatum. So kann zumindest alle paar Jahre der höhere Abzug geltend gemacht werden.

## **Vorsorge Säule 3a**

Beiträge in die Säule 3a können vom steuerbaren Einkommen abgezogen werden.

Bis zum Bezug der Kapitalleistungen unterliegt das einbezahlte Kapital weder der Einkommens- noch der Vermögenssteuer. Erst die Auszahlung unterliegt einer separaten Jahressteuer zum günstigen Vorsorgetarif.

Die Maximalbeiträge für Steuerpflichtige mit Beiträgen an die 2. Säule (Pensionskasse) betragen im Steuerjahr 2010 CHF 6'566.-- und für Steuerpflichtige ohne Pensionskasse 20% des Erwerbseinkommens, aber höchstens CHF 32'832.--. Höhere Maximalbeiträge gelten ab dem Steuerjahr 2011. Die

Maximalbeiträge für Steuerpflichtige mit Pensionskasse betragen dann CHF 6'682.-- und für Steuerpflichtige ohne Pensionskasse 20% des Erwerbseinkommens, aber höchstens CHF 33'408.--.



Es ist empfehlenswert ein 3a-Konto bei einer Bank zu eröffnen. So kann der jährliche Einzahlungsbetrag, bis zur genannten Höchstgrenze, flexibel gestaltet werden. Ebenfalls flexibel ist der spätere Bezug des 3a-Guthabens.

**Achtung:** Der Beitrag muss im **laufenden Steuerjahr** bei der Vorsorgeeinrichtung ankommen. Die Einzahlung sollte also rechtzeitig, nach Möglichkeit vor dem 20. Dezember des laufenden Jahres, vorgenommen werden. Weil 3a-Guthaben besser verzinst werden als Guthaben auf Spar- und Privatkonti, ist eine Einzahlung schon zum Jahresanfang sinnvoll. So profitiert man länger vom besseren Zinssatz.

## **Indirekte Amortisation der Hypothek**

Angesparte 3a-Guthaben können verwendet werden, um Hypotheken auf selbstbewohntem Wohneigentum indirekt zu amortisieren.

Bei der klassischen Amortisation wird die Hypothekarschuld Jahr für Jahr entsprechend reduziert. Der Nachteil ist, dass sich die steuerlichen Abzüge für Schulden und Schuldzinsen vermindern. Ausserdem ist die Amortisation der Hypothekarschuld steuerlich nicht abziehbar.

Bei der indirekten Amortisation bleibt die Hypothek länger stehen, weil die "Amortisationszahlungen" vorerst auf ein Konto der Säule 3a (siehe Vorsorge Säule 3a) erfolgen. Das 3a-Guthaben dient der Bank gleichzeitig als Sicherheit.

Nach frühestens fünf Jahren kann das 3a-Konto aufgelöst werden. Mit diesem Geld kann man nun die Hypothek amortisieren.

Der Vorteil ist, dass die steuerlich abziehbaren Schulden und Schuldzinsen länger höher bleiben, während das 3a-Guthaben von der Vermögenssteuer befreit ist. Je nach Höhe der Hypothek sowie der Hypothekarzinsen ist aber jeder Fall einzeln zu beurteilen.

## **Frühzeitige Akontozahlungen der Steuern**

Bezahlen Sie Ihre provisorischen Steuern rechtzeitig. Diese sind nämlich schon im laufenden Steuerjahr, meistens im Herbst, fällig. Weil die definitive Steuerrechnung aber erst im Folgejahr oder später vorliegt, kann man mit Vorauszahlungen Verzugszinsen vermeiden. Auf Zahlungen in der Höhe des Rechnungsbetrages, welche bereits am Anfang des Steuerjahres erfolgen, gewähren Kantone und Gemeinden oft einen Vergütungszins. Dieser liegt über dem Zins herkömmlicher Sparkonten.

Klicken Sie für weitere Infos auf unserer Website

[www.lerch-treuhand.ch](http://www.lerch-treuhand.ch)

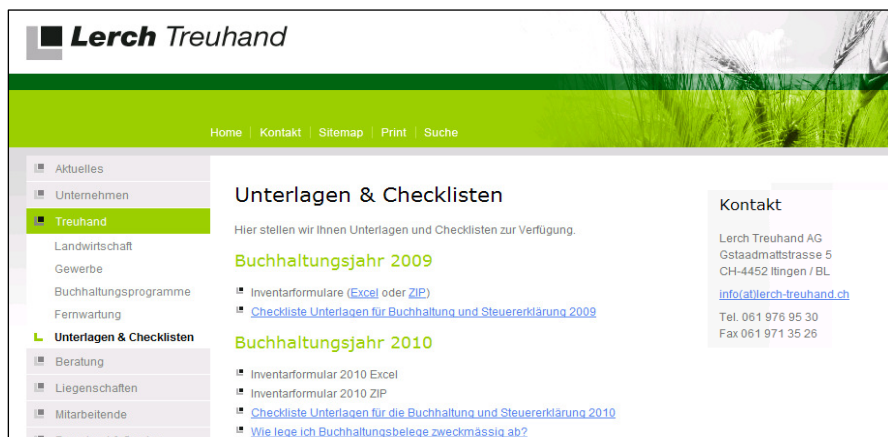
Christoph Ulrich



# Unsere Website – [www.lerch-treuhand.ch](http://www.lerch-treuhand.ch)

Wir möchten hier noch einmal auf unsere Website ([www.lerch-treuhand.ch](http://www.lerch-treuhand.ch)) aufmerksam machen, mit dem Ziel, Ihnen die Arbeit rund um die Buchhaltung zu erleichtern und zu verbessern.

Folgend eine Auswahl von oft genutzten Informationen und wie sie zu finden sind.



## Inventarformular

### Quicklinks/Inventarformular

Sie kommen auf die Seite „Unterlagen & Checklisten“. Es gibt eine Excel- und eine ZIP- Datei. Die ZIP-Version hat ein kleineres Dateivolumen, sie eignet sich speziell für den E-Mail-Versand oder für langsame Internetverbindungen.

Auf dieser Seite finden Sie auch eine Checkliste für die Buchhaltung und die Steuererklärung sowie ein Merkblatt zur zweckmässigen Ablage der Buchhaltungsbelege.

## Aktuelles

### Startseite

Periodisch erhalten Sie auf der Startseite Informationen zu einem aktuellen Thema. Hauptsächlich auf dem Gebiet der Buchhaltung und der Steuern. Schauen Sie rein, es lohnt sich.

## Formulare der AHV

### Download & Service/Formulare

Eine grosse Auswahl diverser AHV – Formulare finden Sie hier. Diese werden im Geschäftsverkehr mit der AHV benötigt.

## Personaladministration

### Download & Service/

### Merkblätter

Hier finden Sie die Lohnrichtlinien der „Abla“ sowie Lohnabrechnungsvorlagen. Die Lohnrichtlinie der „Abla“ ist eine sehr praktische Hilfe, wenn Personal auf dem Betrieb beschäftigt wird.

Christoph Ulrich



Um unseren Kundenservice weiter zu verbessern, sind wir für Ihre **Rückmeldungen** ([christoph.ulrich@lerch-treuhand.ch](mailto:christoph.ulrich@lerch-treuhand.ch)) sehr dankbar.

# Inventar 2010


Das Jahresende kommt mit grossen Schritten auf uns zu. Damit ist es wieder an der Zeit, auf das Inventar hinzuweisen. Wie jedes Jahr wird Ihnen das Inventar per Post zugestellt. Sie können es aber auch auf unserer Website herunterladen.

Für die Inventarformulare 2010 gibt es **zwei Neuerungen**:

Bitte tragen Sie bei den **zugekauften Vorräten** die **Kaufpreise** ein! Dies erleichtert uns deutlich die Verarbeitung Ihrer Buchhaltung.

Tragen Sie bitte auf der letzten Seite ganz unten Ihre **aktuellen Kontaktdaten** ein.

So können wir unsere Angaben aktualisieren und Sie werden für uns besser erreichbar.

Buchhaltung von: \_\_\_\_\_ 

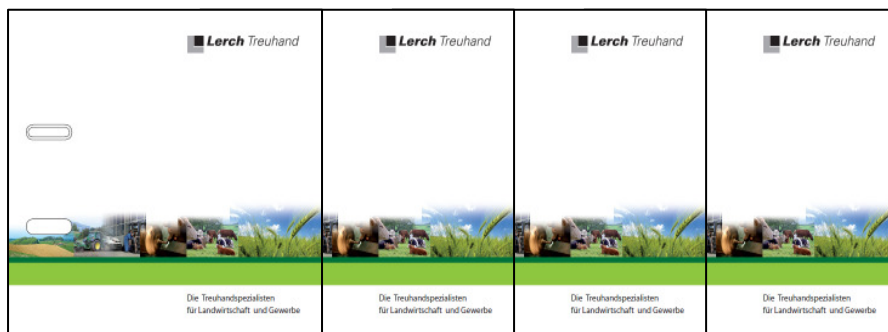
ZUGEKaufTE VORRÄTE von: \_\_\_\_\_

| Ware / Produkt  | Menge | Preis | Wert | Ware / Produkt              | Menge | Preis |
|-----------------|-------|-------|------|-----------------------------|-------|-------|
| <b>Dünger:</b>  |       |       |      | <b>ÜBERTRAG</b>             |       |       |
| Ammonsalpeter   | 3100  | 05    |      | Kraftfutter für Schweine:   |       |       |
| Thomasmehl      | 3100  | 05    |      |                             |       |       |
| Kali            | 3100  | 05    |      |                             |       |       |
| Thomaskali      | 3100  | 05    |      |                             |       |       |
| Colzaöl         | 3100  | 05    |      |                             |       |       |
|                 |       |       |      |                             |       |       |
|                 |       |       |      |                             |       |       |
|                 |       |       |      |                             |       |       |
|                 |       |       |      |                             |       |       |
| Div. Dünger     | 3100  | 05    |      |                             |       |       |
| <b>Saatgut:</b> |       |       |      | <b>Übriges Kraftfutter:</b> |       |       |
| Saatsenflein    | 3110  | 05    |      |                             |       |       |
|                 |       |       |      |                             |       |       |
|                 |       |       |      |                             |       |       |
|                 |       |       |      |                             |       |       |

# Buchhaltungsunterlagen ab 2011 in übersichtlichem Ordner

Ab 2011 werden Ihre Buchhaltungsunterlagen, Steuererklärung etc. neu in einem Ordner ausgeliefert.

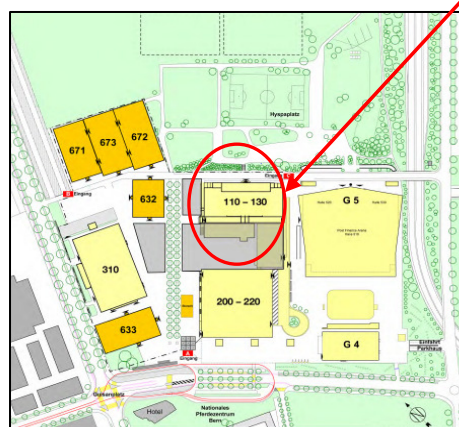
Die Unterlagen werden nach den Bereichen Buchhaltung, Steuererklärung etc. abgelegt. Dadurch werden Sie von mehr Übersicht und Ordnung profitieren können.



## Agrama 2010

Wir sind wieder an der Agrama und freuen uns auf Ihren Besuch!

| Datum |          | Lerch Team / Mandatsleiter |                  |                   |             |
|-------|----------|----------------------------|------------------|-------------------|-------------|
| Do    | 25.11.10 | Stephan Ryf                | Martin Jeck      | Walter Steiner    | Ernst Lerch |
| Fr    | 26.11.10 | Priska Brüderlin           | Gieri Blumenthal | Christoph Ulrich  | Ernst Lerch |
| Sa    | 27.11.10 | Stephan Plattner           | Curdin Bundi     |                   | Ernst Lerch |
| So    | 28.11.10 | Thomas Nebiker             | Urs Nussbaumer   | Brigitte Eschbach | Ernst Lerch |
| Mo    | 29.11.10 | Reto Bobst                 | Priska Brüderlin | Beat Dali         |             |



Unser Standort ist Halle Nr. 110 mit dem Stand Nr. A 006.



## Personelles

### Austritte:

#### André Ess

André Ess bewirtschaftet im Nebenerwerb einen Landwirtschaftsbetrieb. Aufgrund der steigenden zeitlichen Belastung entschloss er sich, die Lerch Treuhand AG per 30. November 2010 zu verlassen. André Ess war bei uns 18 Jahre als Mandatsleiter tätig. Sein Arbeitsgebiet umfasste hauptsächlich das Erstellen von Jahresabschlüssen und das Ausfüllen von Steuererklärungen.

Wir bedanken uns bei André Ess für seinen grossen Einsatz. Für die Zukunft wünschen wir ihm viel Erfolg und Erfüllung in seinem Tätigkeitsgebiet.

#### Silvia Regenass

Silvia Regenass war vom Februar 1995 bis Sommer 2010 im Sekretariat als Kaufmännische Angestellte tätig.

Ihr Arbeitsbereich war das vielseitige Aufgabengebiet des Empfangs. So war Sie während 15 Jahren für den Postversand und die Telefonzentrale zuständig.

In Zukunft wird Silvia Regenass ihre vorzeitige Pensionierung geniessen und viel Zeit mit ihren Enkelkindern verbringen.

Wir danken Silvia Regenass für den grossen Einsatz und wünschen für den neuen Lebensabschnitt alles Gute und viel Gesundheit.

### Eintritt:

#### Karin Wirz

Karin Wirz ist am 1. Juli 2010 in unsere Firma eingetreten. Sie teilt die vielseitigen Aufgaben im Empfang im Jobsharing mit Gerda Gysin.



Karin Wirz ist 45 Jahre alt, verheiratet und Mutter zweier bald erwachsener Kinder. Sie ist in Ormalingen zu Hause. In Ihrer Freizeit ist sie oft an den Sport- und Musikanlässen ihrer Kinder oder in der Natur beim Walken anzutreffen.

Wir heissen Karin Wirz herzlich willkommen.

## Zum Schluss

**Die Mitarbeitenden der Lerch Treuhand AG  
wünschen Ihnen ein schönes Jahresende.**

